



Der Kurier.

Hallische Zeitung für Stadt und Land.

In der Expedition des Kuriers. (Redakteur C. G. Schwetsche.)

(Jeden Montag und Donnerstag erscheint ein Stück.)

No. 82. Montag, den 14. Oktober 1833.
(Hierzu eine Beilage.)

Deutschland.

Berlin, d. 8. October. Des Königs Majestät haben den bisherigen Professor am Gymnasium in Brandenburg, Dr. Grunert (aus Halle), zum ordentlichen Professor der Mathematik in der philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald zu ernennen und die für ihn ausgefertigte Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Die drei Neuchâtelers Deputirten, Staatsrath Baron von Chambrier, Prediger Guillebert und Major Dubois, sind gestern von hier nach Neuchâtel abgereist.

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz traf am 1. d. M. gegen 9 Uhr Abends in erwünschtem Wohlsein in Paderborn ein, wo Höchstderselbe von dem General der Infanterie und kommandirenden General des 7ten Armee-Korps, Freiherrn von Müßling, und dem Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Vincke, so wie von der höheren Geistlichkeit, dem Präsidenten und dem Vice-Präsidenten des Königl. Ober-Landesgerichts, den Offizieren der Gar-

nison empfangen wurde. Die Stadt war festlich beleuchtet. Einen Theil des folgenden Tages widmeten Se. Königl. Hoheit der Besichtigung der öffentlichen Anstalten und Merkwürdigkeiten der Stadt.

Herford, d. 5 Oct. Am gestrigen Tage hatten wir das Glück, Se. Kön. Hoh. den Kronprinzen in unsern Mauern zu empfangen. Die Stadt hatte das Ansehen eines Festtages; auf dem Markte war das Schützen-Bataillon aufmarschirt und brachte Sr. Kön. Hoh., bei Ihrer Ankunft, ein lautes Lebehoch. Höchstdieselben tranken aus dem, dem Schützen-Verein im vorigen Jahre gnädigst geschenkten silbernen Pokale auf das Wohl der Stadt und nahmen darauf den Parade-Marsch des Bataillons ab. Hierauf besichtigten Se. K. H. den Münster und die Neustädter Kirche, die einige merkwürdige Geräthschaften aus den Zeiten Wittelinds enthält, und setzten dann unter den Segenswünschen der versammelten Einwohner die Reise nach Minden fort.

Minden, d. 5. October. Gestern ward uns das langersehnte Glück zu Theil, Se. Kön. Hoheit den Kronprinzen in unserer Stadt und Festung zu be-

grüßen. Die Freude aller Klassen der Einwohner war unbeschreiblich, als gegen 3 Uhr Nachmittags der fernher hallende Jubelruf die Ankunft des Prinzen verkündete. Umwogt von einer freudetrunkenen Menge konnte sich der offene Wagen, worin Se. Kön. Hoheit saßen, und welchem die Bürger-Schützen-Eskadron, die dem geliebten Thron-Erben bis an die Gränze des Weichbildes entgegengeeilt war, vorritt, nur langsam bis zum Kommandantur-Gebäude bewegen. Hier empfingen Se. Königl. Hoheit sofort die Militair- und Civil-Behörden, und bestiegen darauf einen offenen Wagen, um sich in die Militair-Vorstadt zu begeben. Am Simeons-Thore musterten Se. Königl. Hoheit die dort aufgestellten beiden Bataillone des Königl. 15ten Infanterie-Regiments und ließen die Truppen zweimal an sich vorbeidefiliren. Nach Ihrer Rückkehr zur Kommandantur empfingen Höchstselben den Besuch Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe und gaben darauf eine glänzende Abendtafel. Mit einbrechender Dunkelheit war die ganze Stadt erleuchtet. Ein Ball, den die Einwohnerschaft im Resourcen-Gebäude veranstaltet hatte, beehrten Se. K. H. mit Ihrer Gegenwart und eröffneten solchen durch eine Polonaise mit der Gattin des Bürgermeisters. Leider sahen wir am heutigen Morgen den geliebten Königssohn schon wieder von uns scheiden.

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz ist am 5. d. M. Abends um 8½ Uhr in Münster eingetroffen.

Brünn, d. 3. October. Am heutigen Vormittage begaben sich Ihre K. K. Majestäten wieder in das Lager bei Turaß, wo in Ihrer Gegenwart ein taktisches Kavallerie-Mandöver ausgeführt wurde. Abends war zur Feier des morgen eintretenden Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers die Stadt glänzend beleuchtet; im Theater wurde ein patriotisches Stück: „Das Dauernde im Wechsel, oder: Habsburgs Erbe“ aufgeführt, und unter hohem Freuden-Jubel die Volks-Hymne „Gott erhalte Franz den Kaiser“ gesungen.

Nachdem die militairischen Herbst-Uebungen in der Gegend von Wien beendigt sind, haben sich mehrere höhere Offiziere nach Italien begeben, um den Mandöver beizuwohnen, die von den, in drei Lagern bei Somma unweit Mailand, Altavilla nächst Vicenza und Monte Chiari unweit Castiglione versammelten Truppen, jetzt bei Monte Chiari unter dem Ober-Befehle des kommandirenden Generals im Lombardisch-Benetianischen Königreiche, Grafen von Radetzky, vereinigt, etwa 75.000 Mann zählend, ausgeführt werden. Bekanntlich wird dieses großartige militairische Schauspiel, von dem jetzt so schönen Wetter begünstigt, auch noch durch die Gegenwart mehrerer fremden Fürsten und Generale verherrlicht werden.

— Nachfolgendes ist der wesentliche Inhalt des Zollvereinigungs-Vertrages

zwischen Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen einerseits, und Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen, dann Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Maj. dem Könige von Württemberg andererseits, wie derselbe gegenwärtig der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen zur Berathung in geheimen Sitzungen vorliegt: —

Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen einerseits, und ic. ic. haben, von dem Wunsche befeelt, Ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitigen freien Handels und gewerblichen Verkehrs in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hierdurch zugleich die Entwicklung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt: (folgen die Namen der Bevollmächtigten), von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Se. Majestät der König und Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen, treten mit Ihren Landen dem vermittelst Vertrages vom 22. März d. J. zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, dann Baiern und Württemberg andererseits geschlossenen Zollvereine bei. Es wird demgemäß das Königreich Sachsen mit allen in diesem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Gesamtverein bilden, und der Inhalt des Vertrages vom 22. März d. J. auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des letzteren, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modificationen hier, wie nachstehet, aufgenommen werden.

Art. 2. In den Gesamtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelsysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind ic.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Ausnahme in den neuen Gesamtverein nicht eignen. Jedoch werden die Anordnungen hinsichtlich eines erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit den Hauptländern aufrecht erhalten ic.



Art. 4. In den Gebieten der Kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche ohne dem Interesse des Gesamtvereins zu nahe zu treten, für einzelne Vereinsstaaten als unumgänglich nothwendig erscheinen ic. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung ic. können nur mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den Kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

- a) der zu den Staatsmonopollen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz)
- b) der im Inneren der Kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, und endlich
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können.

Art. 8. Der Uebergang solcher Handelsgegenstände jedoch, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingang- oder Ausgangs-Steuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus einem Vereinsstaat in den andern wird nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen an und auf den schiffbaren Strömen statt finden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenrevision statt finden außer in so weit, als die Si-

cherung der Ausgleichungs-Abgaben es erfordern

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielarten behält es in jeden der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der verzeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln statt finden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die theilhaftigen Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärtzung verabredet werden.
- g) Wenn in den unmittelbar an einander gränzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärtzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrige Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Gränzorte binnen eines Bezirkes von wenigstens sechs Stunden landeinwärts auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den theilhaftigen Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.
(Fortsetzung folgt in der Beilage.)

Spanien.

Der Französische Moniteur vom 4. October meldet als amtliche Nachricht:

„Der König von Spanien *) ist am 29. v. M. um 3 Uhr Nachmittags gestorben. Eine vom Hrn.

*) Ferdinand VII. wurde am 14. October 1784 geboren, folgte seinem Vater in der Regierung am 19. März

v. Rayneval (dem franzöf. Botschafter in Madrid) abgeschickte telegraphische Depesche hat heute der Regierung diese Nachricht überbracht. In Gemäßheit der letzten Dispositionen Sr. Kath. Maj. wurde die vermittelte Königin während der Minderjährigkeit der jungen Königin Isabella zur Regentin erklärt. Das Ministerium ist beibehalten worden. Madrid war vollkommen ruhig. — Ein Kurier geht diese Nacht ab, um Hrn. v. Rayneval den Befehl zu überbringen, zu erklären, daß die Regierung geneigt sey, die neue Souverainin anzuerkennen, sobald dieselbe die nöthigen Notifikationen erhalten haben wird."

Ein in den letzten Lebenstagen des Königs ernannter Regenthsrath war berufen, die Regierung der Regentin zu unterstützen. Derselbe besteht aus dem Infanten Don Francisco de Paula, dem Herzog von Infantado, Herrn von Bea, dem Bischof von Sevilla und dem General Castanos.

Portugal.

Mit dem Englischen Dampfschiffe „African“ sind am 1. October zu Falmouth wichtige Nachrichten aus Lissabon vom 25. Sept. und aus Porto vom 26. Sept. eingegangen. Die Miguelisten hatten wirklich, wie der Londoner Courier schon neulich meldete, am 14. v. M. einen neuen Angriff gegen Dom Pedro's Linie unternommen und waren mit großem Verluste abgeschlagen worden. Die junge Königin Donna Maria landete, in Gesellschaft der Herzogin von Braganza (Dom Pedro's Gemahlin) am 22. September zu Lissabon und soll mit großem Enthusiasmus empfangen worden seyn. Die Gesandten von England und Frankreich, nebst den Befehlshabern der Englischen und Portugiesischen Kriegsschiffe, begleiteten sie in den Palast. Am 23. Sept. zeigte sie sich in den Haupt-

1808, verlor in demselben Jahre durch Napoleon den Thron, welchen er 1814 von Neum bestieg. Er war viermal vermählt: 1) mit Antoinette von Sicilien † 1806; 2) mit Isabella von Portugal † 1818; 3) mit Josephine von Sachsen † 1829; 4) mit der jetzt hinterlassenen Gemahlin Christine von Sicilien. Außer einer Tochter aus der zweiten Ehe, welche jedoch schon in zarter Kindheit starb, wurden dem Könige nur noch zwei Töchter und zwar aus der vierten Ehe, nemlich die Thronfolgerin Maria Isabella Luise den 10. Oct. 1830 und Marie Luise Ferdinande den 30. Jan. 1832 geboren. Der älteste Bruder des Königs, Don Karlos, geb. d. 29. März 1788, welcher in Folge der kürzlich geschehenen Aufhebung des salischen Gesetzes, seines Thronfolgerechts verlustig ging und sich jetzt in Portugal bei Dom Miguel aufhält, hat bekanntlich für sich und seine 3 Söhne gegen jene Aufhebung protestirt und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er seine Ansprüche auf den spanischen Thron nöthigenfalls mit gewaffneter Hand geltend zu machen versuchen wird.

straßen und besuchte die Linien; auch war sie bei einer allgemeinen Musterung ihrer Streitkräfte zugegen, die durch Anwerbungen und Desertion jetzt auf 25—30,000 Mann angewachsen seyn sollen. Die Linien sollen mit 200 Stück Geschütz besetzt seyn. Am 24. v. M. reichten angeblich der Marschall Bourmont und die anderen Französischen Offiziere (Clouet, Larochejacquelein etc.) ihre Entlassung ein, und die Truppen, heißt es, zogen sich 3 Leguas von den Lissaboner Linien zurück; diese Angabe wird indessen hier und da noch in Zweifel gezogen. Oberst Evans, der mit dem „African“ zurückgekehrt ist, hat erklärt, 50,000 Mann würden Lissabon nicht nehmen können. Nach einem Privat-Briefe sollte Bourmont mit mehreren Französischen Offizieren sich an Bord eines Englischen Kriegsschiffes im Tajo eingeschiffet haben; doch ist diese Angabe sehr unverbürgt. In Porto war Alles ruhig.

In einer zweiten Ausgabe seines Blattes vom 2. October meldet der Londoner Courier nach Berichten aus Portugal, daß eine Rekognoszirung, die nach dem 14. d. von den Miguelisten vorgenommen worden, ebenfalls fehlgeschlagen sey. Er sagt ferner, daß Bourmont, Clouet und alle übrigen Französischen Offiziere sich aus dem Miguelistischen Lager entfernen wollten. Der Englische Admiral Parker habe eine Bark nach Sacavem geschickt, um Baron Clouet und einige andere Offiziere abzuholen: diese hätten jedoch vorgezogen, Bourmont und Larochejacquelein nach Spanien zu begleiten. Der Generalstab sollte in wenigen Tagen folgen. Bis zum 24. Sept. habe Dom Miguel keinen neuen Stab gebildet gehabt; er soll aber den Ober-Befehl seines Heeres einem Obersten Macdonald übertragen haben, der in Spanischen Diensten gestanden und während des Unabhängigkeits-Krieges in der Englischen Armee gedient habe. Deserteurs, heißt es, kamen in großer Menge, sowohl Offiziere als Gemeine, wie auch Beamte in Lissabon an. Einer derselben, der Chef von Dom Miguel's Druckerei, habe ausgesagt, in dessen Armee herrsche die größte Unzufriedenheit, besonders unter den Linien-Truppen. Nach dem unglücklichen Gefechte am 14. September soll General Bourmont den General Lemos, weil er sein Korps zur unrichtigen Zeit zurückgezogen hätte, vor ein Kriegsgericht gestellt haben, welches ihn zum Tode verurtheilte, und es heißt, dieses Urtheil sei vollzogen worden. Der Spanische Infant, Don Karlos, und die Infantinnen sollen sich zu Tomar aufhalten. Bernardo de Sa, früher Gouverneur von Porto, jetzt von Peniche, heißt es ferner im Courier, hat einen Ausfall gemacht und die Miguelisten bei Obidos geschlagen; 500 Mann Infanterie und 200 Mann Kavallerie mit 3 Kanonen haben den Tajo bei Aldea Gallega passirt, sich der Mi-



guelistischen Magazine zu Zamora, Correa und Salvaterra bemächtigt und diese Vorräthe nebst vielem Vieh am 20. Sept. in Lissabon eingebracht. In Alentejo ist Alles zum Aufstande reif, der nur durch die Garnisonen von Evora und Elvas verhindert wird. Am 21. Sept. wurden 37 000 Nationen unter die Truppen vertheilt; 20 000 Gewehre wurden erwartet, nach deren Eintreffen Graf Salobanha, der von der Königin zum Feldmarschall ernannt ist, den Feind auf offenem Felde anzugreifen gedachte. Die konstitutionellen Truppen bildeten sich mit großer Schnelligkeit, und im Treffen vom 14. schlugen sich die Einwohner von Lissabon wie alte Soldaten. Der Herzog v. Palmella war von der Cholera befallen worden, ist jedoch in der Besserung. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr C. J. Xavier, liegt gefährlich krank an der Wassersucht. Der Dezembarador Monteiro, einer der eifrigsten Anhänger Dom Miguels, ist bei offenen Thüren gerichtet und zum Tode verurtheilt, diese Strafe ist jedoch in lebenslängliche Verweisung verwandelt worden. Ganz Lissabon, auch Belem, war am Tage der Ankunft der Königin glänzend erleuchtet.

Der General Macdonald, der das Kommando über Dom Miguels Truppen übernommen haben soll, ist, dem Globe zufolge, ein ehemaliger Weinhändler, der in England Bankrott machte. Der Marschall Beresford soll von ihm gesagt haben, er sey der Einzige, der es verstehen würde, die Portugiesen zur Schlacht zu führen.

Am 20. Sept. übergab der Englische Geschäftsträger Lord Russell in einer feierlichen Audienz sein Beglaubigungs-Schreiben in die Hände Sr. Maj. des Herzogs von Braganza; auch der Französische Geschäftsträger, Herr de Ludre, ward vorgestellt.

Am 28. September wurden 2000 Mann Infanterie und 400 Mann Kavallerie von Lissabon aus über den Tajo gesandt, um die zahlreichen Guerillas in Alentejo im Zaume zu halten. Die konstitutionellen besetzten Setubal und marschirten auf Santarem. Am 26. September trafen 400 Mann Verstärkung aus Terceira ein. Das Dampfschiff „Lord of the Isles“ ist für eine gute Prise erklärt worden. Dom Miguel soll sich den größten Theil seiner Zeit auf der Jagd befinden.

R u ß l a n d.

St. Petersburg, d. 2. October. Se. Majestät der Kaiser sind am 28. v. M. um 10 Uhr Abends von Ihrer Reise nach dem Auslande im erwünschtesten Wohlsein nach Zarskoje-Selo zurückgekehrt.

In Bezug auf die Reise Sr. Maj. des Kaisers berichtet das Journal de St. Petersburg

aufser den bereits bekannten Momenten auch noch Folgendes: Nach Ausrückung der letzten Truppenkorps am 26. Sept. dankten Se. Maj. nochmals dem Marschall und den Generalen Ihrer Armee und begaben sich auf die Reise über Kowno (Kauen) nach St. Petersburg. In Dnirolenka wurde angehalten, um das berühmte Schlachtfeld vom 26. Mai zu sehen. Der General-Adjutant Berg, welcher thätigen Antheil an dieser glänzenden Affaire genommen hatte, gab Sr. Maj. die Beschreibung davon auf dem Plage selbst. Es ist nicht möglich, sich einen Begriff von der Tapferkeit zu machen, mit welcher hier gefochten werden mußte, um diese Brücke zu erobern; von derselben waren in ihrer ganzen sehr bedeutenden Länge die Bretter abgenommen, und dessen ungeachtet gingen mehrere Bataillone darüber hinweg, unter dem mörderischen Kartätschenfeuer des Feindes und im Angesicht seiner ganzen Armee, deren verschiedene Korps nachher zu wiederholten Malen sich an der unerschütterlichen Standhaftigkeit unserer Grenadiere brachen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser auf diese Weise durch das Königreich Polen in seiner größten Ausdehnung, von Kalisch bis Kowno gereist sind, trafen Sie (wie oben erwähnt) am 28. September Abends im besten Wohlsein in Zarskoje-Selo; dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte Ihrer Majestät der Kaiserin, ein.

B e l g i e n.

Brüssel, d. 5. October. In der gestrigen Sitzung der Repräsentanten-Kammer gab der von London zurückgekehrte General Goblet, Minister des Auswärtigen, folgende Erklärung: Belgien, gestützt auf die unwiderruflich durch den Vertrag vom 15. Nov. 1831 erworbenen Rechte, hatte sein Zutrauen in die Unterhandlungen der Konferenz gesetzt; und nie haben bei irgend einer Gelegenheit die Bevollmächtigten ihm seine Rechte streitig gemacht; indessen haben die Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Resultate geführt; Hindernisse einer Art, wovon Sie die durch die Belgischen Bevollmächtigten an die Konferenz gerichtete Note in Kenntniß setzen wird, haben dieselben verzögert. Hier das Wesentliche derselben: „Die Belgischen Bevollmächtigten kehren in Folge der Unterbrechung der Unterhandlungen nach Brüssel zurück. Da die Unterhandlungen stets den Vertrag der 24 Artikel zur Grundlage hatten und die Parteien wegen Luxemburgs nicht in Uebereinstimmung waren, so hat die Konferenz, da sie anders die Schwierigkeiten nicht aus dem Wege räumen kann, gewollt, daß Holland sich an den Deutschen Bundestag wende, und sie hat die Unterhandlungen bis zum Empfange seiner Aufschlüsse unterbrochen. Das Kabinet von Brüssel hat stets einen versöhnenden Geist gezeigt, und seine Anstrengungen werden stets dahin

gerichtet seyn, den Frieden Europa's aufrecht zu halten."

Bekanntmachungen.

Durch die Verlegung des landrätlichen Büreaus von Poplitz hierher, wird es nothwendig, besonders um den Kreiseingesessenen eine Erleichterung zu gewähren, die bisher in jeder Woche auf Montag und Donnerstag bestimmten Tage zu mündlichen Vorträgen auf den

Dienstag und Sonnabend zu verlegen, an welchen Tagen ich Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu sprechen bin.

Alle übrige Wochentage müssen für die übrigen Dienstgeschäfte verbleiben, und nur schleunige, keinen Aufschub leidende Angelegenheiten, können eine Ausnahme machen.

Die Ortsbehörden haben diese Bestimmung durch Vorlesung vor der versammelten Gemeinde oder auf sonst übliche Art zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.
Halle, den 7. October 1833.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Die Fourage, welche für 6 Pferde der im Saalkreise stationirten Gensd'armen auf die Zeit vom 1. Januar bis ult. Decbr. 1834. zu liefern ist, soll dem Mindestfordernden verdungen werden. Zu diesem Behufe ist Termin auf

den 21. October c.,
Vormittags 9 Uhr,
im landrätl. Bureau hieselbst, Alte Markt No. 550. angesetzt, und werden Unternehmungslustige hierzu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Halle, den 7. October 1833.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Proclama.

Der ehemalige Kossath Johann Friedrich Schlick zu Beesen an der Elster, ist rechtsk. äftig für einen Verschwender erklärt und ihm die Verfügung über sein Vermögen genommen worden.

Halle, den 3. September 1833.

Königl. Preuß. Land- Gericht.
v. Serlach.

Edictalcitation.

Der vormalige Anspanner Johann Daniel Schröter zu Dacheritz, zuletzt zu Gottenz bei Halle wohnhaft, welcher seit dem Mai 1822. verschol-

len ist, so wie dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer werden hierdurch vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 8. Februar k. J.,
Vormittags 10 Uhr,

angesezten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte entweder schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung, für den Fall, daß sie sich nicht melden, aber zu erwarten, daß der Verschollene für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgehändigt werden wird.

Halle, den 6. März 1833.

Patrimonial-Land-Gericht.
Cäsar

Bekanntmachung.

Der Verkauf des Brunnenhauses unterhalb des Vorwerks Schachtberg bei Bettin und einer darin befindlichen Druckpumpe mit 2 Stiefeln und dazu gehöriger Vorrichtung, soll dem Mindestfordernden zum Abbruch verkauft werden, weshalb

Montags den 21. October d. J.,
früh 11 Uhr,

an Ort und Stelle ein öffentliches Ausgebot abgehalten werden wird.

Halle, den 10. October 1833.

Der Bauinspector
Schulze.

Bekanntmachung.

die Verpachtung des Domainen-Amts
Haynsburg betreffend.

Das Königl. Domainen-Amt Haynsburg im Zeitzer Kreise belegen, wozu außer dem Sitzvorwerke Haynsburg, noch die Vorwerke Wödelstein, Sautschen und Breitenbach gehören, soll im Wege der Lizitation auf 18 nach einander folgende Jahre, von Johannis 1834 bis dahin 1852, verpachtet werden. Zu dem Ende ist ein Termin auf

den 29. October dieses Jahres,
Vormittags um 10 Uhr,

im Geschäftslokale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, vor dem Regierungs-Rathe Hanewald anberaunt; wozu wir hiermit qualifizierte Pachtlustige einladen.

Eine Uebersicht der Pachtungs-Gegenstände, die Karte nebst Vermessungs-Register und die Pachtbedingungen können in der hiesigen Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur vorläufigen Nachricht dient, daß

874	Morgen	168	□	Acker,
296	"	73	"	Wiesen,
23	"	58	"	Weidichte,
1	"	67	"	Teiche,
33	"	163	"	Gärten,

bedeutende Weidberechtigungen, eine Ziegelei, ein Steinbruch nebst Wohnung für den Steiabrecher, so wie eine schwunghaft betriebene Brauerei und Brennerei,

Gegenstände der Verpachtung sind.

Im Licitations-Termin müssen sich die Pächterwerber über ihre Qualifikation und genügendes Vermögen ausweisen; Unbekannte aber 3000 Thlr. baar oder in Staatsschuldsscheinen zur Festhaltung ihres Gebots, hier deponiren. Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Merseburg, den 15. September 1833.

Rönlgl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Jahrmart zu Zörbig.

Um die Irrthümer in einigen Kalendern zu berichtigen, wird angezeigt, daß der diesjährige Michaelis-Markt

den 17. October d. J.

fällt.

Zörbig, den 3. October 1833.

Der Magistrat.
Köppe.

Ich habe den 30. September zwischen Trotha und Halle ein Päckchen, ein grauer Leinwand-Sack, versiegelt, mit zwei Buchstaben und numerirt, gefunden.

Joh. Gottfried Scheibner,
wohnhaft auf dem Petersberge in Halle,
unter den Weiden No. 1396. und 1397.

Commissions-Lager von mehrern 1000 Gard $\frac{3}{4}$ bis 5 Ellen breiten Spitzengrund, die Elle von $7\frac{1}{2}$ Egr. bis zu $22\frac{1}{2}$ Egr. breitester Sorte, so wie Füllstreifen von 1 bis 10 Finger breit, und 5, 6 und $\frac{1}{4}$ breiten englischen Watist, Linong, Bastard sollen äußerst billig, wie bekannt, im Einzelnen, als an Wiederverkäufer (den Louisdor mit 6 Thaler angenommen) verkauft werden bei

H. Ernsthal.

25 bis 28 Stück erstandene, feinste Sorte $\frac{3}{4}$ breite, dunkle, streifige und blumige Tibet-Merino, jedoch zum festen Preis, Elle $7\frac{1}{2}$ Egr.; so wie 15 bis 20 Paquet ächte ostindische $\frac{1}{4}$ große seidene Taschentücher, Stück 25 Egr., bei

H. Ernsthal.

Englische Stahlwaaren, worunter Tischmesser mit Elfenbein- und Büffelhorn-Griff, Feder- und Taschenmesser, feine Scheeren, Silber-Stahl-Rasirmesser, empfiehlt, so wie auch Löffel von Composition und Pulverhörner und Schroorbeutel zu billigen Preisen

Franz Vaccani,
am rothen Thurmgebäude.

Ein noch sehr brauchbares Ackerpferd steht zu verkaufen auf dem Amte Brachwitz bei Halle.

Es stehen zwei egale schwarze 7jährige fehlerfreie Pferde, und ein 2jähriges Fohlen zu verkaufen in der Mannischen Straße No. 509.

Halle, den 6. October 1833.

Kapital-Ausleihung.

4000 Thlr., 2000 Thlr., 700 Thlr., 800 Thlr. und 300 Thlr. liegen auf sichere Hypothek zum Ausleihen bereit. Nähere Nachricht ertheilt der beauftragte Commissionair Louis Supprian in Halle, große Brauhausgasse No. 354. wohnhaft.

Acht römische Saiten.

Ein neuer Transport vorzüglich schöne feste römische Darmsaiten, als: E. A. und D. erhielt die Gerlach'sche Handlung, wo auch alle andern Sorten Boigtändische zum billigsten Preis zu haben sind.

Die neuesten Ericot-Handschuh in allen Farben für Damen, so wie alle Sorten französische Lederhandschuh für Damen, Herren und Kinder, erhielt die Gerlach'sche Handlung.

Klingelzüge nach neuestem Geschmack empfiehlt die Gerlach'sche Handlung.

Unterzeichneter empfiehlt noch einige Hundert schöne Tulpenzwiebeln, so wie eine Partie Buchsbaum.

Gärtner Friedrich,
Bauhofgasse No. 310.

Eisenwaaren-Verkauf.

Auf den 20. October d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen verschiedene, mehrentheils von mir selbst verfertigte Eisenwaaren, als: diverse Ketten, Mistgabeln und Misthaken, neue Eggen, ausgeschweißte Hufeisen, große und kleine Schneidezeuge, verschiedene Feilen, worunter eine von 8 lb; ferner ein alter zweispänniger noch brauchbarer Ackerwagen, so wie auch eine Partie feiner und ordinaier Stahl und dergleichen Gegenstände mehr, in der Wohnung des Unterzeichneten gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Gerbstädt, den 8. October 1833.

Der Rathskellerwirth, vormals Schmiedemeister
Andr. Hoffmann.

Eine mecklenburger Blauschimmelstute, 8—9 Jahre alt, coupirt und schön tragend, complet geritten, sehr marschhaft und dabei fromm, auch stark genug für einen schweren Reiter, ist zu verkaufen.

Das Nähere beim Thierarzt Knats in Bettin.

Bekanntmachung.

Auf dem Rittergute Sagisdorf sind zu der diesjährigen Herbstanzucht veredelte Kirschbäume zu verkaufen bei dem

Gärtner Worch.

Kapitale von 300, 900, 2000 Thlr. Cour., 1700, 2000 und 6000 Thlr. Gold, sind auf gute Hypothek auszuleihen. Aufträge zur Unterbringung gegen vollkommene Sicherheit übernimmt fortwährend der Calculator Deichmann. Steinstraße No. 130

Einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum beehre ich mich hiermit die höfliche Anzeige zu machen, daß ich mit heutigem Tage auf hiesigem Plage eine

Leder-Handlung,

Commissions- und Expeditions-Geschäft, errichtet habe. Durch hinlängliche Fonds, mehrjährige Erfahrungen und Benutzung der besten Quellen bin ich in den Stand gesetzt, jeder billigen Anforderung Genüge leisten zu können. Mein Bestreben wird immer dahin gerichtet sein, das Vertrauen, womit man die Güte haben wird mich zu beehren, durch strenge Reellität zu rechtfertigen, und mir zu erhalten suchen.

Halle, den 14. October 1833.

Ferdinand Bertram,
Leipziger Straße No. 321.

Einladung.

Ich bin veranlaßt worden während der diesjährigen Weinlese alle Sonntage Mustel zu halten; ich werde nun nächsten Sonntag als den 13. October den Anfang machen, lade daher meine guten Freunde und Bekannten hiermit ergebenst ein.

Carl Kuniz in Langenbogen.

Am 9. d. M. ist auf dem Wege von Eisleben nach Oberriesdorf die Rolle zur Erhebung der Grundsteuern der Gemeinde Weesenstedt verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbige an die Königl. Kreis-Kasse zu Eisleben oder an die Orts-Behörde zu Weesenstedt gegen einen Thaler Belohnung abzugeben.

Weesenstedt, den 11. October 1833.

Der Ortsheber Böhme.

Leichte Pianoforte-Musik.

Bei G. Thieme in Dresden ist so eben erschienen und in Halle bei E. A. Schwetschke und Sohn zu haben:

Boehme, C. M., Rondo für das Pianoforte.
7½ Sgr.

Brunner, C. T., kleine Uebungsstücke in fortschreitender Ordnung mit Fingersatz. 15 Sgr.

Burkhardt, Sal., 3 Rondeaux faciles, brillants et doigtés sur des Thèmes favoris. Oeuv. 7. No. 1. I Capuleti ed i Montecchi de Bellini. 12½ Sgr.

Haensel, A., zwei Märsche aus Zampa. 2½ Sgr.
Suchanek, F., zwei Rondino's. 10 Sgr.

Sonntag und Montag, als den 20 und 21. d. M., ladet zum Ritmeest hierdurch ganz ergebenst ein
der Gastwirth Thormann,
auf dem hohen Petersberge.

Die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt

übernimmt Versicherungen auf Gegenstände jeder Art, als auf Gebäude, Fabrikgeräthschaften, Waaren, Mobilien, Ruß- und Brennholzlager, Vieh, Schiff und Geschirre u. s. w., ausgenommen bares Geld und Documente. Man kann bei ihr auf alle Zeiten von 1 Monat bis zu 7 Jahren versichern. Sie haftet auch für durch den Blitz verursachte Schäden.

Bisher bewilligte die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, gleich andern Versicherungs-Anstalten, denen, welche auf 5 Jahren bei ihr versicherten, bei Vorausbezahlung der Prämie auf die ganze Versicherungszeit, die Freigabe des fünften Jahres, so daß die Prämie nur für 4 Jahre bezahlt wurde. Jetzt hat sie beschlossen, den vom 1. Juni 1832 ab bei ihr auf 5 Jahre Versicherten, außer jenem Freijahre auch noch den halben Antheil an dem jährlichen reinen Gewinne, welcher auf die fünfjährigen Versicherungen fällt, zu geben, in der Art, daß von dieser Hälfte jedem dieser Versicherten jährlich nach gemachtem Abschlusse Zweidrittheil nach Verhältnis seiner in dem Jahre zur Abrechnung gekommenen Prämie haar ausgezahlt werden, und Eindrittheil einem zu bildenden Reservefond gutgeschrieben wird, worüber eine bei jedem Agenten und auf dem Comptoir der Anstalt zu habende Nachricht das Nähere sagt.

Ein jeder auf 5 Jahre Versicherte hat also außer dem Freijahre noch den großen Vortheil, daß er in glücklichen Jahren einen bedeutenden Theil seiner eingezahlten Prämie zurück erhält, in unglücklichen aber nie in den Fall kommen kann, auch nur im mindesten zu den Verlusten etwas anderes beizutragen, als die gezahlte Prämie, da er für keine Nachzahlung sich verbindlich zu machen hat, sondern die Anstalt den bei jedem Abschlusse sich ergebenden Verlust aus dem Reservefond und ihren eigenen Mitteln zu tragen sich verpflichtet.

Es kann übrigens bei der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt auf jede beliebige Zeit versichert werden, und wer sich verbindlich macht auf sieben hinter einander folgende Jahre bei ihr zu versichern, erhält, bei jährlicher Einzahlung der Prämie, das siebente Jahr frei.

Der Plan der Anstalt ist bei dem Unterzeichneten unentgeltlich zu haben, welcher auch die Besorgung der Versicherungs-Aufträge gegen Erstattung des Portos übernimmt.

Fr. Schünemann,
in Mansfeld.

Beilage

Deutschland.

Der Zoll-Vereinigungs-Vertrag
zwischen Sachsen, Preußen, den beiden Hessen, Baiern
und Württemberg.

(Fortsetzung aus dem Hauptstücke.)

Art. 11. Es wird von allen Seiten als wünschenswerth anerkannt, bei den Erzeugnissen hinsichtlich deren Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit unter den einzelnen Vereinsstaaten besteht, eine gleichmäßige Besteuerung herbeizuführen. Bis zur Erreichung dieses Ziels*) sollen, um einzelne Producenten nicht in Nachtheil zu stellen, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

- a) im Königr. Sachsen: von Bier, Branntwein, Taback, Traubenmost und Wein;
 - b) im Königr. Preußen: von denselben Gegenständen;
 - c) in Kur-Hessen: von denselben Gegenständen;
 - d) im Großherzogthum Hessen: von Bier;
 - e) im Königr. Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises): von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz;
 - f) im Königr. Württemberg: von denselben Gegenständen.
- Folgen die Grundsätze, nach welcher bei Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben verfahren werden soll.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie den im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf als das inländische.

Art. 13. Chaussee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in Baiern und Württemberg eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder u. dergleichen sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstel-

lungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dormalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chausfirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in Ihren Ländern ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten. Sofern die desfallige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, so weit dies noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowol ihrer Zollämter als des handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen. Die Zollabgabe soll im Königreich Sachsen nach dem preussischen Münzfuß bezeichnet, und kann entweder in preussischen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Stücken, oder in sächsischem Gelde nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse geleistet werden. Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe Valuations-tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Rekognitionsgeldern) sind von der Schifffahrt, auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmun-

*) Im Königreiche Sachsen werden diese Abgaben nach den preussischen Sätzen erhoben werden, so daß Ausgleichungs-Abgaben überflüssig werden.

gen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und wegen der Erhebung der konventionellen Elbschiffahrtsabgaben wird zwischen der königl. preussischen und königl. sächsischen Regierung Folgendes verabredet:

- 1) Waaren, welche mittelst der Elbe durch das preussische und sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbschiffahrtsabgaben, wie solche konventionmäßig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Expedition oder zum Zwischenhandel statt, so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiet der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbzolle, jedoch nicht höher, als zu 1/2 der konventionmäßigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden.
- 2) Der Waarentransport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des anderen, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande, oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten, ist in der Regel von aller Zollerhebung frei, unterliegt jedoch der Einrichtung des konventionmäßigen Rekognitionsgeldes.
- 3) Hiervon findet in dem Falle eine Ausnahme statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle neben dem Rekognitionsgelde ein Viertel des Elbezollanteils des letzteren Staates entrichtet wird.
- 4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder, welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen, neben dem konventionmäßigen Rekognitionsgelde, der Durchgangsabgabe nach dem Zolltarif, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3, der dort bestimmte Wasserzoll zutritt. Alle Begünstigungen, welche ein Vereinstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zustehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinstaaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgesäße überall gleich behandelt werden.

(Beschluß folgt im nächsten Stücke.)

Karlruhe, d. 4. October. Die Mehrzahl der Mitglieder unsrer Deputirtenkammer, welche es sich bekanntlich eifrigst angelegen seyn läßt, von der Regierung die möglichste Sparsamkeit in dem Staatshaushalte zu verlangen, hat in der gestrigen Sitzung dem erstaunten Vaterlande ein ganz besonderes und höchst bemerkenswerthes Beispiel von Uneigennützigkeit gegeben. Jeder Abgeordnete hat nämlich nach Bestimmung der Wahlordnung auf 5 Florin Diäten Anspruch, eine Summe, welche der Kammer von 1831. zu hoch erschien und welche diese demnach auf 4 Florin herabsetzte. Bei der jetzt vorliegenden Berathung über das

nächste Budget, wo die Diäten der Abgeordneten natürlich auch zur Sprache kamen, fand es sich nun, daß die letztgedachte Summe vornämlich den Deputirten, welche so oft ihre Stimme für Volkswohl, Befreiung von Abgabendruck u. s. w. hatten erschallen lassen, zu niedrig erschien und daß demzufolge die Kammer beschloß, den alten Satz von 5 Florin (worauf allerdings ein rechtlicher Anspruch bestand) wieder aufzunehmen. Ein Abgeordneter bemerkte zwar im Laufe der Diskussion schlicht und einfältiglich, daß es wohl angemessen seyn dürfte, wenn die Kammer, welche von der Regierung überall die größte Sparsamkeit verlange, zuerst an sich selbst zu sparen beginne, aber dieser Einwurf wurde glänzend durch Phrasen, wie: daß der Geld-Aristokratismus sich bei zu niedrigen Diäten in die Versammlung der Volksvertreter unschicklich einschleichen würde u. dgl. m. niedergekämpft; ja ein Hauptvorkämpfer des Freisinn, der Abgeordnete Welcker, trug sogar darauf an, den in loco wohnenden Deputirten ebenfalls Diäten auszuwerfen. Ob jener auf Erspahrung in eigener Sache bedachte Abgeordnete den Befürchtungen vor dem Einschleichen des Geld-Aristokratismus, Befürchtungen vor dem noch bei weitem gefährlicheren Umsichgreifen des Jungen-Liberalismus entgegengestellt habe, darüber enthalten die Protokolle der Kammer nichts Näheres.

Frankreich.

Paris, d. 6. Oktbr. König Ludwig Philipp, am 6. Oktbr. 1773 geboren, ist heute in sein 60. Jahr getreten.

Seit der Rückkehr des Fürsten Talleyrand lebt Graf Pozzo di Borgo (der russische Botschafter in Paris) auf sehr freundschaftlichem Fuße mit demselben. Sie machen einander jeden Morgen sehr lange Besuche; so war der Graf vorgestern Morgen von 10 bis fast 1 Uhr bei dem Fürsten. Nach diesem Besuche hielt der russ. Botschafter mit dem englischen Gesandten Lord Granville eine lange Konferenz. Zu gleicher Zeit hatte der spanische Geschäftsträger, Graf Colomby, eine lange Unterredung mit dem Herzog v. Broglie, Minister des Auswärtigen, wie man versichert, in Betreff wichtiger, diesen Morgen aus Spanien in den Tuilerien eingetroffenen Depeschen. Die Diplomatie ist in größter Bewegung.

Fürst Talleyrand ist nach seinem Schlosse Balançay abgereist, wo er wahrscheinlich so lange verweilen wird, bis der König von Holland die Unterhandlungen wieder aufnimmt.

Der Redakteur des republikanischen Blattes, die „Tribüne“, Hr. Lionne, ist abermals wegen eines Art. vom 21. März, worin zum Ungehorsam gegen die Geseze und zur Empörung gegen die Regierung aufgefordert wird, von dem Schwurgerichte zu drei

monatlicher Gefängnißstrafe und in eine Geldbuße von 1000 Fr. verurtheilt.

Die „Gazette medicale“ spricht von Wiedererscheinung der Cholera in Paris, erklärt aber dabei, daß die Krankheitsfälle nicht sehr häufig vorkommen.

Schw e i z.

Basel, d. 5. October. Durch eine gestern erschienene Kundmachung theilt die Regierung das Ergebnis der vorgestern Statt gehabten geheimen Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen (in Folge des Zutrittes zu der Züricher Tagsatzung notwendig gewordenen) Verfassung mit: von 1223 Stimmen sprachen sich 1033 für und nur 190 gegen dieselbe aus. Gestern bot Basel das traurige Bild einer eroberten Stadt dar. Nachdem unter der Leitung der eidgen. Kommissarien die beiderseitigen Ausschüsse von Basel-Stadttheil und von Basel-Landschaft den 2. und 3. in Basel zur eventuellen Theilung des hiesigen Zeughauses zusammengetreten waren, wurde gestern Vormittags das der Landschaft zukommende Geschütz abgeführt, bestehend aus 5 Zwölfpfündern, 2 englisch-laffetirten Sechspfündern, 2 Haubizen, 18 Vierpfündern, 1 Zweipfünder und 2 Einpfündern, nebst den englischen Caissons. Das Geschütz wurde unter eidgenössischer Eskorte durch Stadtbaseler Fuhrleute bis zur Birsebrücke transportirt, und daselbst in Park aufgeführt, von der Landschaft übernommen und nach Liestal gebracht. Während dieser Operation war die hiesige eidgenössische Garnison aufgestellt; keinerlei Excesse sind vorgefallen. Heute sind 9 Leiterwagen mit Infanteriegewehren (circa 1200 an der Zahl) und einige Caissons unter denselben Vorsichtsmaßregeln nach Liestal geführt worden. Montags wird die Munition abgeführt und dann die Theilung des übrigen Materials noch 4 bis 5 Tage dauern. Am Montag werden, da dem Tagsatzungsbeschluss entsprochen ist, ein Bataillon, die Scharfschützenkompagnie und ein Theil der Kavallerie abmarschiren, so daß alsdann die eidgenössische Garnison noch aus 2 Bataillonen Infanterie, 1 Kompagnie Kavallerie und 1 Kompagnie Artillerie bestehen wird.

Auch in Schwyz ist das Zeughaus auf gleiche Weise getheilt worden.

S p a n i e n.

Madrid, d. 30. Sept. Die heutige Gaceta bringt die ersten offiziellen Aktenstücke in Beziehung auf des Königs Tod. Wie es scheint, hat die Königin allein die Regentschaft übernommen; und es scheint nicht, daß das Projekt der Ernennung eines Regentschaftsrathes seine Ausführung erhalten habe, obgleich die Mitglieder desselben bereits am 24. designirt waren. In der Hauptstadt ist alles ruhig. — Den

durch die Gaceta mitgetheilten ärztlichen Bülletins zufolge starb der König in Folge eines Schlagflusses. Außer jenen Bülletins enthält dies Blatt noch 3 von der Königin erlassene Dekrete, in deren erstem sie dem Konseil als Königin und Regentin (gubernadora) während der Minderjährigkeit der Königin Dona Isabella II., die Nachricht von dem Tode des Königs giebt. Im 2. bestätigt sie die Minister in ihren Funktionen, und im 3. alle übrigen Behörden des Königreichs.

Die Cholera verbreitet sich jetzt in Spanien.

B e r m i s c h t e s.

— Aus dem Orte Fallerleben (im Hannoverschen) wird berichtet: Unserem Flecken war es vorbehalten, den ersten, in jeder Hinsicht vollkommenen artesischen Brunnen in Hannover zu liefern. Der Major Behne allhier ließ nämlich kürzlich auf einem seiner Höfe, einen bisher nur schlechtes Trinkwasser liefernden, ausgemauerten Brunnen nachbohren. Am Abend des 9ten Tages sank der Bohrer in einer Tiefe von 90 Fuß plötzlich um 3 Fuß; schnell wurde er herausgewunden; aber ehe er aus dem Loche war, stürzte das Wasser daraus hervor. Die Arbeiter mußten sich herauf flüchten, schnell stieg das Wasser nach, und ehe 8 bis 10 Minuten vergangen waren, stürzte es aus dem 15 Fuß tiefen und $7\frac{1}{2}$ Fuß im Durchmesser weiten Brunnen oben in solcher Menge heraus, daß alle Umstehenden hohe Stellen suchen mußten. Alles im Hofe, und auch die Straße wurde nun überschwemmt. Halb Fallerleben kam in Aufruhr und angerannt, um das Ereigniß zu sehen, so daß der Major Behne Haus und Hof schließen lassen mußte, um das Gedränge abzuhalten. Bei der vorgerückten Nachtzeit mußte man es auf den andern Morgen verschieben, das Wasser gehörig abzuleiten, damit es keinen Schaden anrichtete, wonach in das Bohrloch auch ein Brunnenpfosten gesetzt wurde. In diesem stieg das Wasser 8 Fuß über die Oberfläche der Erde, und es ergießt sich nun durch ein daselbst angebrachtes Loch beständig fließend, klar wie Krystall, und in einem armdicken Strahl in solcher Menge, daß, mittelst Röhren-Leitungen, beständig fließendes Wasser in Küchen und Ställen vorrätzig ist, und eine Fontaine oder ein oberschlächtiges Mühlrad auf dem Hofe vollkommen damit getrieben werden könnte.

— Man schreibt aus Augsburg, d. 30. Sept. Am Freitag ereignete sich ein Vorfall, welcher großes Unglück anzurichten drohte, und eine wundervolle Schickung ist es, daß nicht mehrere Menschen dabei umkamen. Es rannte nämlich ein angekommenes Floß so gewaltsam an ein Loch der Nothbrücke über den Lech an, daß die Brücke unter furchtbarem Getöse zusammenstürzte. Die Leute, welche sich auf dem Floße

befanden, retteten sich, indem sie ins Wasser sprangen, und so ans Land kamen; eben so retteten sich auch gegen 18 Arbeitsleute, welche auf der Brücke beschäftigt waren.

— Dom Pedro sieht jetzt ganz verändert aus; denn er hat sich am 24. Sept., wo eine Truppen-Musterung stattfand, bei welcher die Königin und die Herzogin sich in einem offenen Wagen zeigten, zum erstenmale, seitdem er Frankreich verlassen, rasirt und den Schnurrbart gepuht.

— Ein Thierarzt hat (kürzlich) ein leichtes, wenig kostspieliges Mittel entdeckt, die Gesundheit und Wohlbeleibtheit kranker oder geschwächter Pferde herzustellen. Er schlägt nämlich, auf Erfahrung gestützt, vor: den Pferden alle Tage 1 oder 2 Bündel Quecken von 10—12 Pfund mit Mohrrüben untermischt zu geben. Es wäre noch dabei der Vortheil, daß die Quecken, welche den Landleuten so beschwerlich sind, dadurch eine Verminderung erleiden.

— Ein Bürger zu Iggelheim, ohnweit Speyer, Johannes Benz, hat im gegenwärtigen Jahre eine Kartoffel geerntet, die $4\frac{1}{2}$ Pfund wiegt.

Bekanntmachungen.

Anstellungs-Gesuch.

Ein junger Mann, welcher bereits über 8 Jahre als Gerichtsexpedient, Protocollführer und besonders zuletzt im Hypotheken-, auch Polizeiwesen gearbeitet hat, mit den schmeichelhaftesten Zeugnissen versehen ist und seine jetzige Anstellung zu Ende Septembers freiwillig aufgegeben hat, wünscht auf ähnliche Weise, oder auch im Rechnungsfache, da er erforderlichen Falles Caution bestellen kann, wieder angestellt zu werden. Hierauf gütigst Reflectirende belieben, portofreie Briefe unter der Chiffre: „E. V. Leipzig, poste restante,“ an ihn gelangen zu lassen.

Verkauf.

Auf der Herzoglichen Domain zu Sirdorf bei Gröbzig sind schöne Sauertirischbäume in kleinern und größern Quantitäten das Schock zu 5 Rthlr. zu haben.

Für Branntweindrenner.

Bei G. Basse ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Halle bei E. A. Schwesche und Sohn:

Gutmuths, praktisches Handbuch der Branntweindrennerei.

Nach den neuesten Grundsätzen und vortheilhaftesten Verfahrensarten. Nebst Belehrungen über die preussischen Steuergesetze, über Viehmästung u. Mit 4 Tafeln Abbildungen. 8. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Der in diesem Felde rühmlichst bekannte Verfasser liefert hier nun ein vollständiges, wahrhaft praktisches, aus der Erfahrung geschöpftes Werk, das, alle unhabbare theoretische Grundsätze bei Seite legend, auf die kürzeste und vortheilhafteste Weise guten Branntwein zu erzeilen lehrt.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 12. Okt. 1833.		Pr. Cour.		Pr. Cour.			
Br.	G.	Br.	G.	Br.	G.		
St.-Schuldsch.	4	97	96 $\frac{1}{2}$	Ostpr. Pfandbr.	4	100 $\frac{1}{2}$	—
Pr. Engl. Anl.	18	5	103 $\frac{1}{2}$	Pomm. Pfandbr.	4	105 $\frac{1}{2}$	—
do.	22	5	103 $\frac{1}{2}$	Kur- u. Nm. do.	4	106	—
Pr. Engl. Ob.	30	4	91	Schleffische do.	4	106	—
Pr.-Sch. d. Sech.	—	—	51 $\frac{1}{2}$	rückst. G. d. Nm.	—	65	—
Nm. Ob. m. l. G.	4	—	95 $\frac{1}{2}$	do. do. d. Nm.	—	65	—
Nm. Int. Sch. do.	4	—	95 $\frac{1}{2}$	Zinssch. d. Nm.	—	65 $\frac{1}{2}$	—
Berl. Stadt-Ob.	4	—	96 $\frac{1}{2}$	do. do. d. Nm.	—	65	—
Königsb. do.	4	—	—	Holl. vollw. D.	—	—	17 $\frac{1}{2}$
Elbing. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	—	Neue dito	—	—	18
Danz. do. in Th.	—	—	26 $\frac{1}{2}$	Friedrichsd'or	—	—	13 $\frac{1}{2}$
Westpr. Pfd. N.	4	—	98 $\frac{1}{2}$	Disconto	—	—	4 $\frac{1}{2}$
Gr.-H. Pos. do.	4	—	101 $\frac{1}{2}$				

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuss. Selde.

Halle, den 10. October.

Weizen	1 thl. 7 sgr. 6 pf.	bis 1 thl. 15 sgr. — pf.
Roggen	— „ 28 „ 9 „	— 1 „ 2 „ 6 „
Gerste	— „ 23 „ 9 „	— „ 25 „ — „
Hafer	— „ 17 „ 6 „	— „ 21 „ 3 „

Halle, d. 12. October.

Weizen	1 thl. 7 sgr. 6 pf.	bis 1 thl. 16 sgr. 3 pf.
Roggen	— „ 28 „ 9 „	— 1 „ 1 „ 3 „
Gerste	— „ 23 „ 9 „	— „ 25 „ — „
Hafer	— „ 15 „ — „	— „ 20 „ — „
Rüböl,	die Tonne zu 2 Centner 22 $\frac{1}{2}$ thlr.	

Magdeburg, d. 11. October. (Nach Wispeln):

Weizen	25 — 30 $\frac{1}{2}$ thl.	Gerste	21 $\frac{1}{2}$ — 22 $\frac{1}{2}$ thl.
Roggen	28 — 29 $\frac{1}{2}$ „	Hafer	15 $\frac{1}{2}$ — 16 $\frac{1}{2}$ „

Nach Dresdner Scheffel.

Leipzig, d. 12. October.

Weizen	3 thl. 4 gr.	bis 3 thl. 8 gr.
Roggen	2 „ 4 „	— 2 „ 6 „
Gerste	1 „ 16 „	— 1 „ 18 „
Hafer	1 „ 8 „	— 1 „ 10 „
Rappsaat	5 „ 18 „	— 5 „ 20 „
W. Rübsen	5 „ 16 „	— 5 „ 18 „
S. Rübsen	4 „ 6 „	— 4 „ 8 „
Del, die Tonne	23 „ — „	